Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 27.8.2025
Nr. 35

INHALT

- Schulverband Fischach-Langenneufnach-Mittelschule Gebührensatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule der Grundschule und der Gebundenen Ganztagsschule Mittelschule an der Grund- und Mittelschule Fischach-Langennneufnach
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Schulverband Fischach-Langenneufnach-Mittelschule Gebührensatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule der Grundschule und der Gebundenen Ganztagsschule Mittelschule an der Grund- und Mittelschule Fischach-Langennneufnach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach-Mittelschule hat am 28.07.2025

- **die Gebührensatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule der Grundschule und der Gebundenen Ganztagsschule Mittelschule an der Grund- und Mittelschule Fischach-Langennneufnach**

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 19.08.2025

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Rainer Abenstein
Am Gruberfeld 1
86456 Gablingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **21.08.2025 Az.Nr. 2-1849-2025-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Poolhauses mit einem Pool, einer Wohneinheit, Outdoorküche und Wellnessbereich" auf den Grundstücken Fl.Nr. 1011/29, 1011/79, 1011/80 der Gemarkung Lützelburg entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 21.08.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lützelburg Nord - 2. Änderung" der Gemeinde Gablingen werden folgende Befreiungen erteilt:

2.1 Die Erweiterung des Bestandshaus darf, wie beantragt, mit einem Flachdach anstelle des festgesetzten Satteldachs errichtet werden.

2.2 Die Erweiterung des Bestandshaus darf, wie beantragt, mit einer Dachneigung von 2° anstelle der festgesetzten Dachneigung von 35 - 43° errichtet werden.

2.3 Die Erweiterung des Bestandshaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, mit einer Flachdachabdichtung anstelle der festgesetzten Ziegeleindeckung errichtet werden.

2.4 Die Erweiterung des Bestandshaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, ohne Firstrichtung errichtet werden.

2.5 Die Oberkante Rohfußboden der Erweiterung des Bestandshaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, 0,73 m über dem Bezugspunkt nach dem räumlich geltenden Bebauungsplan anstelle der festgesetzten max. 0.35 m liegen.

2.6 Die Erweiterung des Bestandshaus darf die festgesetzte Baugrenze, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten.

2.7 Das Poolhaus darf, wie beantragt, mit einem Flachdach anstelle des festgesetzten Satteldachs errichtet werden.

2.8 Das Poolhaus darf, wie beantragt, mit einer Dachneigung von 2° anstelle der festgesetzten 35 - 43° errichtet werden.

2.9 Das Poolhaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, mit einer Flachdachabdichtung anstelle der festgesetzten Ziegeleindeckung errichtet werden.

2.10 Das Poolhaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, ohne Firstrichtung errichtet werden.
2.11 Die Oberkante Rohfußboden des Poolhaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, 0,73 m über dem Bezugspunkt nach dem räumlich geltenden Bebauungsplan anstelle der festgesetzten max. 0.35 m liegen.
2.12 Das Poolhaus und die Terrasse dürfen die Baugrenze, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten (ca. 400 m²).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO

(Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 21.08.2025

Martin Sailer
Landrat

Gebührensatzung
für den Besuch der Offenen Ganztagsschule der Grundschule und der Gebundenen Ganztagsschule der Mittelschule an der Grund- und Mittelschule Fischach-Langenneufnach

Der Schulverband Fischach-Langenneufnach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Fischach-Langenneufnach erhebt für den Besuch der Offenen Ganztagsschule der Grundschule (nachfolgend OGTS) und der Gebundenen Ganztagsschule Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- die Sorgeberechtigten des Kindes. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem Sorgeberechtigten, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 BGB erfolgt;

- diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die OGTS bzw. die Gebundene Ganztagsschule der Mittelschule angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Gebühren werden erhoben für das angebotene Mittagessen im Rahmen der Gebundenen Ganztagsschule an der Mittelschule, sowie für das angebotene Mittagessen und die Betreuung am Freitag im Rahmen der OGTS.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Für die Mittagsverpflegung an der Grundschule werden folgende Abschläge festgesetzt:

2 Tage/Woche	50,00 € monatlich
3 Tage/Woche	75,00 € monatlich
4 Tage/Woche	100,00 € monatlich
5 Tage/Woche	125,00 € monatlich

Für die Betreuung am Freitag werden bis 14.00 Uhr monatlich 15,00 € berechnet, bis 16.00 Uhr monatlich 30,00 €.

(2) Für die Mittagsverpflegung an der Gebundenen Ganztagsschule der Mittelschule wird ein monatlicher Abschlag von 80,00 € erhoben.

(3) Am Ende des Schuljahres werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen mit den monatlichen Abschlägen verrechnet. Daraus ergibt sich dann entweder eine Gutschrift oder eine Nachzahlung für die Gebührenschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats im laufenden Schuljahr, ist die volle Monatsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten. Ein Ausscheiden aus der OGTS während des Schuljahres ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr ist jeweils am 15. des Monats fällig und zu bezahlen.

(4) Gebühren werden für das Mittagessen in der OGTS für die Monate Oktober bis Juli des laufenden Schuljahres abgebucht.

(5) Für das Mittagessen an der Gebundenen Ganztagsschule der Mittelschule werden die Gebühren für die Monate September bis Juli abgebucht.

(6) Änderungsmeldungen während des Schuljahres, die die Gebundene Ganztagsschule betreffen, sind nur bis 2 Wochen vor Monatsende im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Fischach-Langenneufnach möglich. Der monatliche Zahlbetrag wird dann durch den Schulverband Fischach-Langenneufnach angepasst.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband Fischach-Langenneufnach ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Verwendung eines vom Schulverband Fischach-Langenneufnach übermittelten Kassenzeichens auf das Konto des Schulverbandes zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.05.2023 außer Kraft.

Fischach, 29.07.2025

Peter Ziegelmeier
Schulverbandsvorsitzender